

STATUTEN

Das Hunger Projekt Schweiz

Präambel

Das Hunger Projekt Schweiz ist ein selbständiger Verein mit Sitz in der Schweiz. Er unterstützt mit den Mitgliederbeiträgen und den freiwilligen Beiträgen der Partnerinnen und Partner sowie den übrigen Einnahmen gemäss diesen Statuten The Hunger Project („das weltweite Hunger Projekt“) mit Hauptsitz in New York, N.Y./USA. Das weltweite Hunger Projekt wurde am 25. Oktober 1977 gemäss „Part 1, Division 2, Corporation Code“ im Staat Kalifornien als „not-for-profit Corporation“ gegründet und ist aufgrund seines gemeinnützigen Zwecks gemäss den Bestimmungen von „Section 501 (c) (3)“ des „Internal Revenue Code“ steuerbefreit.

Die Rechte und Pflichten des Hunger Projekts Schweiz und des weltweiten Hunger Projekts sind vertraglich geregelt.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Das Hunger Projekt Schweiz

besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Genf.

2. Zweck

Basierend auf der 3-Säulen-Strategie des weltweiten Hunger Projekts zur nachhaltigen Überwindung von chronischem Hunger und extremer Armut, nämlich:

- Betroffene an der Basis für Eigenverantwortung mobilisieren;
- Frauen in ihrer Schlüsselrolle für Veränderungen unterstützen;
- partnerschaftlich mit lokalen Behörden arbeiten;

hat der Verein folgenden Zweck:

2.1 Der Verein sammelt Geld, um die Programme und Aktivitäten des Hunger Projekts insbesondere in Afrika, Lateinamerika und Südasiens finanziell zu unterstützen.

2.2 Der überwiegende Teil des gesammelten Geldes fliesst in Projekte, die der Verein von der Schweiz aus plant, kontrolliert und evaluiert, in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen lokalen und dem weltweiten Hunger Projekt.

2.3 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Menschen, Institutionen und Unternehmen in der Schweiz zu sensibilisieren und durch sachliche Information zu motivieren, die globale Bewegung zur Beendigung des chronischen Hungers und extremer Armut zu unterstützen.

Mit Anlässen, Publikationen und Medienarbeit fördert der Verein den Bekanntheitsgrad des Hunger Projekts und gewinnt neue Geldgeber*innen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

Der Verein kann auch Partnerschaften mit andern Nicht-Regierungsorganisationen eingehen und auf diese Weise Synergien in Bezug auf seine Ressourcen optimal nutzen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder für natürliche und juristische Personen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 3.1 schriftliche Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- 3.2 Ausschluss durch den Vorstand unter Angabe der Gründe.

Die Mitglieder des Vereins (natürliche und juristische Personen) haben je eine Stimme.

4. Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Persönlichkeiten, die Mitglieder des Vereins sind und

- 4.1 sich mit dem Vereinszweck identifizieren;
- 4.2 ihr Know-how vermitteln;
- 4.3 mit ihrem breiten Netzwerk den Verein bei der Gewinnung von Mitgliedern und Partnerinnen und Partnern tatkräftig unterstützen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich; es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Generalversammlung der Mitglieder;
- 5.2 der Vorstand;
- 5.3 die Revisionsstelle.

6. Die Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 6.1 Genehmigung des Jahresberichts;
- 6.2 Genehmigung der Jahresrechnung;
- 6.3 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- 6.4 Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- 6.5 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- 6.6 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, davon 1 - 2 Mitglieder mit spezifischem Fachwissen zur Sicherstellung des Projektcontrollings gemäss Art. 7.7;
- 6.7 Wahl der Revisionsstelle;

- 6.8 Statutenänderung;
- 6.9 Auflösung des Vereins;
- 6.10 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Unterlagen zu den Traktanden können von den Mitgliedern beim Vereinssekretariat bezogen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied, das noch nicht Mitglied des Vereins ist, wird mit seiner Wahl automatisch als Mitglied des Vereins aufgenommen.

Grundsätzlich beträgt die Amtsdauer drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Beschränkung der Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist.

Vorstandsmitglieder legen ihre für die Tätigkeit des Vereins relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht oder auf der Webseite des Vereins offen.

Kollidieren Interessen des Vereins mit Interessen von Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Vorstandsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft beteiligt sind.

Geschäfte des Vereins mit Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen sind höchstens zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 7.1 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 7.2 Genehmigung des Budgets, inkl. die Verwendung des überwiegenden Teils des gesammelten Geldes für Projekte gemäss Art.7, Ziff. 7.7;
- 7.3 Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern;
- 7.4 Bestimmung der Mitglieder des Beirats und des Präsidiums;
- 7.5 Zusammenarbeit mit dem weltweiten Hunger Projekt und Nicht-Regierungsorganisationen;
- 7.6 Einberufung der Generalversammlung.

7.7 In Übereinstimmung mit Art. 7, Ziff. 4, lit. c, des Reglements über das ZEW0-Gütesiegel geht der Vorstand wie folgt vor:

7.7.1 Der Vorstand wählt ein oder mehrere Projekte, für die er den überwiegenden Teil des in der Schweiz gesammelten Geldes einsetzen will, unter Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien:

- Strategische Grundsätze des Globalen Hungerprojektes wie in Art. 2 beschrieben;
- Nachhaltigkeit des Projekts;
- Nach Möglichkeit Beschränkung der Projekte auf wenige Programmländer, um die Kosten für das Projektcontrolling vor Ort zu minimieren.

7.7.2 Die Planung und Entwicklung dieser Projekte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem lokalen und weltweiten Hunger Projekt.

7.7.3 Der Vorstand ist zuständig für die Administration und das Management der Projekte: Planung, Kontrolle und Evaluation der Implementierung dieser Projekte, einschliesslich der Überwachung der Projektprioritäten und Qualitätsaspekte. Nach Abschluss des Projekts überprüfen Mitglieder des Vorstands mit entsprechendem Fachwissen die korrekte Realisierung und Mittelverwendung.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Management

Der Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen ernennen, welche/r das Tagesgeschäft des Vereins führen. Die Geschäftsführer/innen berichten dem Vorstand und setzen dessen Strategie und Finanzbeschlüsse um. Die Geschäftsführung kann vom Vorstand ermächtigt werden, Personal zu führen, den Verein nach Aussen zu vertreten und Verträge innerhalb bewilligter Limiten abzuschliessen.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

11. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

11.1 Jahresbeiträge der Mitglieder sowie zusätzliche freiwillige Zuwendungen der Mitglieder;

11.2 Schenkungen und Legate;

11.3 Einnahmen aus dem Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Ein allfälliger Liquidationserlös wird auf das weltweite

Hunger Projekt in New York übertragen.

Falls das weltweite Hunger Projekt selbst aufgelöst wird oder nicht mehr existiert, wird ein Liquidationserlös des Hunger Projekt Schweiz gänzlich einer anderen Non-Profit Organisation zugewiesen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt und steuerbefreit ist.

Auf keinen Fall darf Vereinsvermögen an die Mitglieder erstattet oder zur Nutzung übergeben werden.

13. Gültigkeit der Statuten

Die ursprüngliche Version dieser Statuten wurde an der Generalversammlung vom 8. April 2006 genehmigt. Eine Änderung wurde am 25. April 2009 verabschiedet.

Am 9. November 2009 trat die ZEWO-relevante Statutenänderung mit der Verleihung des ZEWO-Gütesiegels in Kraft.

Weitere Änderungen wurden an den Generalversammlungen vom 18. Juni 2016, 13. Mai 2017 und 26. Mai 2018 beschlossen.

Die vorliegende Fassung wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. September 2025 verabschiedet.

Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieser Statuten gilt die Fassung in französischer Sprache.

Genf, den 16. September 2025

Co-Präsidentin

Co-Präsident



Katja Fechteler

Tom Waterhouse